

Hinweise aus der Rechtsabteilung Prüfungsrecht der Martin-Luther-Universität zu ärztlichen/therapeutischen Nachweisen für Antrag auf Nachteilsausgleich

Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung fordert keineswegs ausschließlich die Vorlage eines ärztlichen Attestes zur Glaubhaftmachung. Vielmehr ist "offen" gelassen, wie die Glaubhaftmachung erfolgt. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der Nachweis geeignet ist, die Beeinträchtigung hinreichend zu belegen. Neben ärztlichen Attesten/ärztlichen Stellungnahmen können auch Stellungnahmen von psychologischen Psychotherapeut*innen oder sogar lediglich Schwerbehindertenausweise geeignet sein, den Antrag auf Nachteilsausgleich zu begründen. Ärztliche/Psychotherapeutische Stellungnahmen müssen allerdings u.a. Angaben zu **Auswirkungen und Dauer der Beeinträchtigung** im Prüfungsgeschehen und **Empfehlungen zu Prüfungsmodifikationen** enthalten. Der Prüfungsausschuss muss auf Grundlage der Stellungnahme des Arztes*der Ärztin bzw. des*der psychologischen Psychotherapeut*in in der Lage sein, einen an die Beeinträchtigung angemessenen Nachteilsausgleich festzulegen. Im Einzelnen sind das im konkreten Fall zum Beispiel Angaben zur gesundheitlichen Beeinträchtigung/Krankheitssymptome und zu Empfehlungen für einen Nachteilsausgleich. Solche Angaben sind geeignet und für den Prüfungsausschuss unerlässlich, um einen Nachteilsausgleich in angemessener Form festzulegen.

Bitte keine Diagnose!